

GEMEINDE KÜNTEN

Kanton Aargau

Abfallreglement

gültig ab 01. Januar 2001

Inhaltsverzeichnis

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		<u>Seite</u>
§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Begriffe	4
§ 4	Information	4
§ 5	Unterstützung	4
§ 6	Vollzug	4
§ 7	Benutzungspflicht	5
§ 8	Abfallzerkleinerer	5
§ 9	Ablagerungsverbot	5
§ 10	Öffentliche Abfallkörbe	5
§ 11	Kompostieren	6
§ 12	Verbrennen	6
II ABFUHREN		
a) gemeinsame Bestimmungen		
§ 13	Bediente Strassen	6
§ 14	Bereitstellung	7
b) Kehrichtabfuhr		
§ 15	Umfang	7
§ 16	Bereitstellungsart	8
c) Sperrgut		
§ 17	Umfang	8
§ 18	Bereitstellungsart	8
d) Grünabfuhr		
§ 19	Umfang	9
§ 20	Bereitstellungsart	9
e) Weitere Spezialabfahren		
§ 21	Umfang	9

III SAMMELSTELLEN

Seite

a) Kommunale Sammelstellen

§ 22	Angebot	10
§ 23	Betrieb	10
§ 24	Glas	10
§ 25	Altöl	11
§ 26	Weissblech	11
§ 27	Aluminium	11
§ 28	Batterien	11

b) Übrige Sammelstellen

§ 29	Ausgediente Gegenstände und Geräte	11
§ 30	Tierkörper	11
§ 31	Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände	12
§ 32	Bauabfälle	12

IV FINANZIERUNG

§ 33	Gebühren	13
§ 34	Bemessungsgrundlage	13
§ 35	Gebührenbezug	13

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36	Rechtsschutz	14
§ 37	Vollstreckung	14
§ 38	Strafbestimmungen	14
§ 39	Haftung	14
§ 40	Inkrafttreten	14

Die Einwohnergemeinde Künten

erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977,
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983,
- das Dekret über den Vollzug des Umweltschutzrechtes vom 13. März 1990 sowie
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

folgendes Reglement:

(Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter)

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

§ 1

Dieses Reglement bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

Geltungsbereich

§ 2

¹ Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle aus Haushalten,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind,
- Sonderabfälle aus Haushalten sind nach Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

² Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zugeführt werden.

Begriffe

§ 3

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle (z.B. Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle, Altpapier, Altglas, Altmetall usw.) sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung (aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben).

² Sonderabfälle sind bestimmte Abfälle, die einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Eine verbindliche Liste aller Sonderabfälle ist in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführt.

Information

§ 4

¹ Als Auskunftsstelle für die Bevölkerung und die Betriebe wirkt das Bauamt Künten.

² Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender.

³ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

Unterstützung

§ 5

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

Vollzug

§ 6

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Bauamt Künten.

³ Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalten und Betrieben zu kontrollieren, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

⁴ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Zweckverband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

Benutzungspflicht**§ 7**

- 1 Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden.
- 2 Ausgenommen sind ausgediente Gegenstände und Geräte, die für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung dem Hersteller oder an den Handel zurückgegeben werden können (z.B. Autobatterien, Elektronische Geräte etc.).
- 3 Ausgenommen ist das private Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- 4 Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

Abfallzerkleinerer**§ 8**

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

Ablagerungsverbot**§ 9**

- 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, Strassen) ist verboten.
- 2 Siedlungsabfälle, die auf anderen Gemeindegebieten anfallen dürfen nicht in der Gemeinde Künten-Sulz beseitigt werden.

Öffentliche Abfallkörbe § 10

- 1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von öffentlichen Abfallkörben.
- 2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Kompostieren

§ 11

¹ Kompostierbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

² Die Gemeinde kann öffentliche Kompostieranlagen für die mit der Grünabfuhr eingesammelten Abfälle errichten und betreiben, allenfalls im Verband mit anderen Gemeinden.

³ Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

Verbrennen

§ 12

¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminée usw.) ist verboten.

² Ausgenommen ist das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie naturbelassenem Holz im Freien, sofern sie ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen verbrannt werden können.

II ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

Bediente Strassen

§ 13

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Kehrlichfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrlichfahrzeug nur schwer befahren werden können;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 14 Abs. 2 bestimmt hat.

Bereitstellung

§ 14

- 1 Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- 2 Der Gemeinderat kann für einzelne Liegenschaften oder Gebiete Standplätze bezeichnen.
- 3 Der Gemeinderat kann die Schaffung von Containerstandplätzen aus Gründen der Hygiene oder des Ortsbildschutzes oder zur rationelleren Abfuhr zu Lasten des Grundeigentümers verlangen.
- 4 Die abzuführenden Abfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- 5 Bei Überschreitung der vorgeschriebenen Gewichtslimiten (§§ 16, 21) ist der Gemeinderat berechtigt, zusätzliche Gebühren in Rechnung zu stellen oder andere geeignete Massnahmen zu ergreifen.

b) Kehrichtabfuhr

Umfang

§ 15

- 1 Der Kehrichtabfuhr sind folgende Abfallarten zu übergeben:
 - diejenigen Siedlungsabfälle (vgl. § 3 Abs. 1) aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden müssen (Hauskehricht, inkl. Kleinsperrgut);
 - dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
- 2 Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:
 - Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;
 - ausgediente Gegenstände und Geräte, für welche Rückgabemöglichkeiten über den Hersteller oder den Händler bestehen;
 - Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind;
 - explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden, in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
 - Sonderabfälle nach § 32.

Bereitstellungsart**§ 16**

¹ Die Abfälle sind entweder in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Kehrriechtsäcken (bis max. 25 kg) oder in max. 800 l-Normcontainern (bis max. 200 kg Inhalt) bereitzustellen.

² Sperrige Einzelstücke (nur brennbares Material) bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen ab 8 Wohnungen müssen die Abfälle in den offiziell zugelassenen Containern deponiert werden.

⁴ Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern bis max. 800 l (bis max. 200 kg Inhalt) versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen.

⁵ Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Sperrgut**Umfang****§ 17**

¹ Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut (§ 18 Abs. 2) verkleinert werden können (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).

² Die Höchstmasse betragen 200 cm Länge und 100 cm Breite sowie 25 kg Gewicht.

Bereitstellungsart**§ 18**

¹ Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (z.B. Bündel).

² Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

d) Grünabfuhr

Umfang

§ 19

Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

Bereitstellungsart

§ 20

¹ Die kompostierbaren Abfälle sind in Behältern mit Deckel (bis 25 l), gebündelt oder in offiziell zugelassenen Containern bereitzustellen 120 l, 240 l, 360 l oder 660 l.

Bündel	max. 25 Kg
120 l Container	max. 35 Kg Inhalt
240 l Container	max. 70 Kg Inhalt
360 l Container	max. 100 Kg Inhalt
660 l Container	max. 200 Kg Inhalt

² Bündel, Behälter oder Container sind, mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen, bereitzustellen.

e) Weitere Spezialabfuhr

Umfang

§ 21

Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten (z.B. für Altpapier, Altmetall) Spezialabfuhr durchgeführt werden.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

Angebot

§ 22

¹ Für folgende Abfallarten ist beim Mehrzweckgebäude eine Sammelstelle vorhanden:

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| - Altglas | - Neonröhren |
| - Altmetall | - Aluminium |
| - Weissblechbüchsen | - Kühlgeräte |
| - Altöle (Mineral- und Speiseöle) | - Haushaltbatterien |
| - Steine und Bauabfälle | - Altkleider, -Schuhe |

² Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Industriebetrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushalten angenommen.

³ Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei der Sammelstelle durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

Betrieb

§ 23

¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

² Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalendar bekanntgegeben. Der Gemeinderat ist ermächtigt, bei Bedarf andere Benützungzeiten oder Vorschriften zu erlassen.

³ Die Sammelstellen stehen nur Einwohnern von Künten-Sulz zur Verfügung.

⁴ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

Glas

§ 24

¹ Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln.

² Es werden alle reinen Glaswaren in sauberem Zustand, entgegengenommen. Porzellan-, Metall-, Gummi- und Plastikteile sowie Umhüllungen sind vorher zu entfernen.

**Sonderabfälle und
andere gefährliche**

§ 31

¹ Sonderabfälle aus Haushalten wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reini-

Rückstände

gungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Medikamente, Thermometer und andere Geräte mit Quecksilber usw. sind entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken zurückzugeben oder einer der regionalen Giftsammelstellen zuzuführen.

² Sonderabfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlage beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gleichgestellt und müssen direkt an einen Konzessionierten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

Bauabfälle

§ 32

¹ Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen, Betonbruchstücken vorgesehen ist.

² Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrrichtabfuhr mitzugeben.

³ Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

IV FINANZIERUNG

Gebühren

§ 33

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde kosten-deckende Gebühren. Diese sollen die Kosten für Betrieb und Unterhalt der gemeinde-eigenen Sammelstelle sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) decken.

² Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig.

³ Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw., tragen die Abfallinhaber.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirt-schaftungskosten anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewähr-leistet ist. Anpassungen der Gebühren sind unter Wahrung der Tarifstruktur vorzuneh-men.

Bemessungsgrundlage § 34

¹ Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Container, bei der Grün-abfuhr pro Gebinde und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben.

² Zusätzlich erhebt die Gemeinde eine Grundgebühr pro Privathaushalt und pro Ge-werbebetrieb.

³ Der Gemeinderat ist berechtigt, die Mehrwertsteuer, gemäss den jeweils gültigen An-sätzen, auf den Gebührentarif aufzurechnen.

⁴ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

Gebührenbezug

§ 35

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels den offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde Kün-ten und mittels Gebührenmarken.

² Offizielle Kehrichtsäcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde be-zeichneten Verkaufsstellen oder auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtsschutz

§ 36

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

Vollstreckung

§ 37

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

Strafbestimmungen

§ 38

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse bis zu Fr. 500.-- geahndet. Gegen einen Strafbefehl kann der Gebüsste beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Einspache erheben. Es gilt das Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

Haftung

§ 39

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährliche Abfälle, Schäden an Kehrfahrzeugen oder an den Entsorgungsanlagen auf oder ereignen sich dadurch Unfälle, wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Inkrafttreten

§ 40

Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2001 in Kraft und hebt alle diesen Bestimmungen widersprechenden, früheren Beschlüsse und Erlasse auf.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 24.11.2000.

Anhang zum Abfallreglement der Gemeinde Künten

GEBÜHRENTARIF

Kosten pro Einheit *)

1. Abfahren

1.1 Kehrichtabfuhr

a) Säcke	
35 Liter	Fr. 2.50
60 Liter	Fr. 4.20
110 Liter	Fr. 7.00
b) Gebührenmarken	
Sperrgut (max. 200 cm x 100 cm und 25 kg)	Fr. 8.00
c) Containerplomben für eine Leerung bis max. 800 Liter	Fr. 50.00

1.2 Grünabfuhr

a) Bündel bis max. 25 kg	Fr. 10.50
b) Gebührenmarke für eine Leerung	
25 Liter	Fr. 2.10
120 Liter	Fr. 10.50
240 Liter	Fr. 21.00
660 Liter	Fr. 60.00

2. Grundgebühren

2.1 Grundgebühr pro Privathaushalt	Fr. 32.00 /Jahr
pro Gewerbebetrieb	Fr. 64.00 /Jahr

(Stichtage für die Zahlungspflicht sind: 31. März und 30. September)

3. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt per 01. Januar 2001 in Kraft.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 24.11.2000.

*) Kosten inkl. 7.6% MWSt. Veränderung der MWSt bewirken eine Anpassung der Preise.